

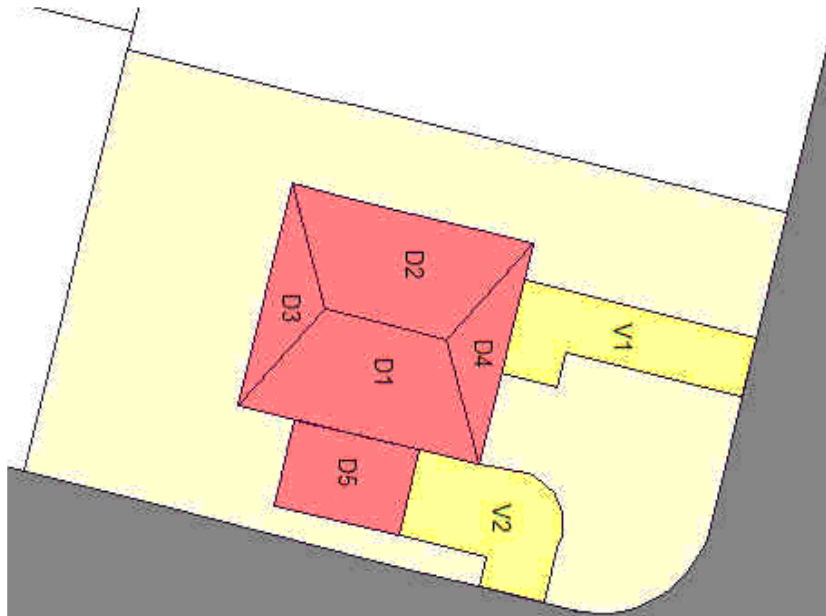
## WICHTIGER HINWEIS FÜR DEN BAUHERRN Merkblatt für die Niederschlagswassergebühr

Die Stadt Hersbruck erhebt für alle Grundstücke, die an die Kanalisation angeschlossen sind, eine jährliche **Niederschlagsgebühr**. Sie beträgt **0,17 €/m<sup>2</sup>** angeschlossener versiegelter Fläche.

Die **Ermittlung der maßgeblichen versiegelten Fläche ist Aufgabe des Gebührenschuldners** (= in der Regel der Grundstückseigentümer). Dieser hat der Stadt **innerhalb von vier Wochen nach Ende der Bebauung oder der Befestigung einen Lageplan** (siehe unten stehendes Muster) **in dreifacher Ausfertigung (Maßstab 1 : 500) vorzulegen**, in dem die bebauten und befestigten Flächen farblich gekennzeichnet sind. **Das entsprechende Erfassungsblatt liegt diesem Merkblatt bei**. Darüber hinaus haben wir das Erfassungsblatt zum Ausfüllen und Ausdrucken auch auf unserer **Homepage** ([www.hersbruck.de/verwaltung](http://www.hersbruck.de/verwaltung) und [Politik/Stadtverwaltung/Was mache ich wo/Niederschlagsgebühr](http://Politik/Stadtverwaltung/Was%20mache%20ich%20wo/Niederschlagsgebuehr)) bereit gestellt. Dort finden Sie auch weitere Informationen sowie die maßgebliche Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

Soweit die erforderliche Meldung nicht bis zum 01.01. des Folgejahres nach der Schaffung von befestigten Flächen erfolgt ist, wird die Stadt anhand der vorliegenden Unterlagen die bebauten und befestigten Flächen zu 100 % in Ansatz bringen.

Nachstehend finden Sie das Muster für einen Lageplan zur Meldung der versiegelten Flächen.



Ergänzende Erläuterungen zu diesem Muster finden Sie auf der Rückseite dieses Merkblattes.

## Ergänzende Informationen zur Gebührenberechnung

1. Die Gebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen der angeschlossenen Grundstücke (gerundet auf volle m<sup>2</sup>) von denen aus Niederschlagswasser (Regenwasser) direkt oder indirekt in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann. Als befestigt gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Dächer oder mit Beton, Bitumen oder Pflaster befestigte Flächen.
  
2. Die **versiegelten Teilflächen (z. B. V1, V2, ...)** werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird. Er beträgt bei
 

Asphalt, Beton, befestigte Fläche mit Fugendichtung, Plattenbelag und Betonsteinpflaster unter 10 mm Fugenbreite	1,0
Pflaster ab 10 mm wasserdurchlässiger Fugenbreite, wasserdurchlässiges Pflaster aus Porobeton	0,5
Kies oder Schotterflächen	0,2
Rasengittersteine	0,0
<b>Dachflächen</b> (z. B. D1, D2,...) ohne Begrünung	1,0
Begrünte Dachflächen mit einer Pflanzendecke und einem Aufbau, der dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirkt	0,3
  
3. Mit 20 % der Fläche werden berücksichtigt:
  - a) Grundstücksflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser versickert (z.B. durch eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht) und über einen Notüberlauf der Kanalisation zugeleitet wird  
 Voraussetzung: Stauvolumen = 1 m<sup>3</sup> je angefangene 50 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche  
 Mindestgröße = 2 m<sup>3</sup>
  - b) Grundstücksflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser in eine Regenwasser-nutzungsanlage (Zisterne) und mit Notüberlauf in die Entwässerungseinrichtung geleitet wird.  
 Voraussetzung: Speichervolumen = 1 m<sup>3</sup> je angefangene 50 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche  
 Mindestgröße = 2 m<sup>3</sup>